



P.P. CH-3003 Bern

BJ; bj-wep

POST CH AG

Einschreiben

Justiz & Familienrechtsaufsicht Swiss
Herr
Phil Ruch-Leon
Schöneeggstrasse 16
8004 Zürich

Aktenzeichen: 232.02-3294/24

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-wep

Bern, 11. Juli 2025

**Verfügung i. S. Gesuch gemäss Artikel 25a VwVG sowie Artikel 6 und 13 EMRK vom
10. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Ruch-Leon,

Besten Dank für Ihr oben erwähntes Gesuch vom 10. Juni 2025 an das Bundesamt für Justiz sowie an den Bundesrat, das uns zur Beantwortung weitergeleitet wurde.

In Ihrem Gesuch verlangen Sie den Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Artikel 25a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG): Diese müsse im Dispositiv u. a. feststellen, dass die unterlassenen Schutzmassnahmen und die beschriebenen Handlungen der zuständigen Behörden (insb. KESB und ihrer Beauftragten) in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz gegen die Bundesverfassung und die EMRK verstossen und unrechtmässig seien.

Welche Behörde Gesuche nach Artikel 25a VwVG behandeln muss, ergibt sich aus der funktionellen, sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gemäss der jeweils einschlägigen Sach- und Organisationsgesetzgebung. Den angeschriebenen Behörden fehlt aus den nachfolgenden Überlegungen eine derartige Zuständigkeit: Seit 2013 gilt das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in der Schweiz. Mit dieser Neuregelung wurde unter anderem das Massnahmensystem im Erwachsenenschutz revidiert und die zuständigen Behörden professionalisiert. Für die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Verfahren sowie den Vollzug sind weiterhin die Kantone zuständig (vgl. insb. Art. 440, 441 und Art. 450f ZGB).

Bundesamt für Justiz BJ
Michael Schöll, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (HLS)
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 01
michael.schoell@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



Demgegenüber besteht keinerlei Aufsichtsfunktion des Bundes über den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, wie dies in anderen Rechtsgebieten teilweise der Fall ist. Zudem entfällt der Anspruch auf den Erlass einer Verfügung nach Artikel 25a VwVG, wenn Rechtsschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit behördlicher Massnahmen sowie allfälliger Unterlassungen oder anderer Rechtsverletzung sind ausschliesslich die zuständigen Rechtsmittel- und Aufsichtsbehörden zuständig, letztinstanzlich das Bundesgericht. Bei dieser Ausgangslage besteht kein Raum für das Bundesamt für Justiz für den Erlass der verlangten Verfügung. Wir treten daher mangels Zuständigkeit nicht auf das von Ihnen gestellte Gesuch ein. Im Übrigen wäre es fraglich, ob die Gesuchstellerin über ein hinreichendes schutzwürdiges Interesse verfügt (vgl. dazu bspw. BGE 144 II 233, E. 7) – mit anderen Worten, wie sie konkret durch den Realakt besonders berührt ist.

Gegen das vorliegende Nichteintreten auf Ihr Gesuch (Verfügung nach Art. 25a Abs. 2 VwVG) können Sie innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach 9023 St. Gallen, Beschwerde führen (Art. 44 ff. VwVG sowie Art. 31 Verwaltungsgesetz [VGG; SR 172.32]). Die Beschwerdeschrift hat dazu die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind möglichst beizulegen.

Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis, dass derzeit im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verschiedene Revisionsarbeiten zur weiteren Verbesserung laufen, die teilweise auch die in Ihrem Gesuch erwähnten Themenkreise betreffen. So arbeitet unser Amt derzeit an einer Gesetzesvorlage zur Revision des Erwachsenenschutzrechts, mit der namentlich der Einbezug nahestehender Personen im Verfahren und das Selbstbestimmungsrecht verbessert und der Schutz hilfsbedürftiger Personen verstärkt werden soll; dazu wird der Bundesrat voraussichtlich bis Ende Jahr eine Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden. Parallel dazu laufen derzeit Arbeiten zur Evaluation der fürsorgerischen Unterbringung, die voraussichtlich ebenfalls in absehbarer Zeit zu einer Revisionsvorlage führen werden, zu welcher dann in einem ersten Schritt eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Und schliesslich sind wir damit beschäftigt, Bedarf und Möglichkeiten einer Revision der ausserfamiliären Kinderbetreuung zu prüfen, wobei auch die Erkenntnisse der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 einfließen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ



Michael Schöll
Direktor

Kopie:

- Bundeskanzlei, 3003 Bern
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Effingerstrasse 20, 3008 Bern